



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2024

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	12.06.2024	Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg von der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (QualiAufLG2.1Justiz)	350
2121	11.06.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	354
223	12.06.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2024/2025	354
301	04.06.2024	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der eAktien-Verordnung in Zivil- und Familiensachen	357
	11.06.2024	Genehmigung der Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung	367

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203011

**Verordnung
über den Qualifizierungsaufstieg von der
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Ämter
der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des
Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen
(QualiAufLG2.1Justiz)**

Vom 12. Juni 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1430) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern:

§ 1

Qualifizierungsaufstieg in die Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des Justizdienstes können auf Antrag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts zum Qualifizierungsaufstieg in die Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes zugelassen werden.

(2) Zum Qualifizierungsaufstieg kann zugelassen werden,

1. wer nach Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt und
2. wer die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(3) Das Auswahlverfahren ist auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen durchzuführen. Die Eignung und Befähigung bemisst sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes verbunden ist. Die nähere Ausgestaltung und Durchführung des Auswahlverfahrens regelt die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts.

(4) Der Aufstieg befähigt zur Wahrnehmung aller Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben im Sinne des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), in der jeweils geltenden Fassung, sind.

(5) Auf Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des Justizdienstes, die in den Fachgerichtsbarkeiten, der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, dem Ausbildungszentrum der Justiz NRW und der Justizakademie NRW tätig sind, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anwendbar. Über die Zulassung entscheiden die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtes, die Präsidentin oder der Präsident des Landesoberlandesgerichts, die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts, die Direktorin oder der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz NRW beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter der Justizakademie NRW jeweils im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts.

§ 2

Qualifizierung und Aufstiegslehrgang

(1) Die Qualifizierung und der Aufstiegslehrgang dauern zusammen 13 Monate.

(2) Die Qualifizierung dauert zehn Monate und besteht aus:

1. einer einen Monat dauernden exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben der Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes,

2. einem durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchzuführenden dreimonatigen Einführungslehrgang und

3. einer sechs Monate dauernden praktischen Einweisung in Aufgaben der Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben sind.

(3) Der Aufstiegslehrgang dauert drei Monate; er wird durch das Ausbildungszentrum der Justiz durchgeführt.

(4) Während des Einführungs- und Aufstiegslehrgangs soll Erholungsurlaub nicht gewährt werden.

(5) Während der Qualifizierung und im Aufstiegslehrgang sind zu vermitteln:

1. gründliche Kenntnisse
 - a) im Allgemeinen Verwaltungsrecht,
 - b) im Beamtenrecht,
 - c) im Arbeits- und Tarifrecht,
 - d) im Haushaltsrecht,
 - e) auf dem Gebiet der Geschäftsgangbestimmungen für die Justizverwaltung und
 - f) im Kostenrecht sowie
2. Kenntnisse der Grundzüge
 - a) des Staats- und Verfassungsrechts,
 - b) des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts, insbesondere des Zivil- und Strafprozessrechts,
 - c) des Reisekosten- und Umzugskostenrechts,
 - d) der Bestimmungen zur Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und
 - e) des Schwerbehinderten- und Personalvertretungsrechts.

Die Vermittlung dieser Grundzüge kann im Einführungslehrgang erfolgen.

§ 3

Einführungslehrgang

(1) Der Unterricht im Einführungslehrgang umfasst regelmäßig 160 Doppelstunden von je 90 Minuten Dauer. Die Zeiten für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten und deren Besprechung sind auf diese Stundenzahl anzurechnen. Der Rahmenlehrplan konkretisiert die Inhalte des Lehrgangs und die Form der Lehrveranstaltungen.

(2) Die Leitung des Lehrgangs obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen. Sie oder er kann eine Lehrkraft mit Aufgaben der Lehrgangsleitung betrauen. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht. Der Stundenplan ist so zu gestalten, dass den Beamtinnen und Beamten hinreichend Zeit verbleibt, den Lehrstoff zu verarbeiten und ihr Wissen durch eigenes Studium zu vertiefen und zu erweitern.

(3) Während des Lehrgangs sind nach Maßgabe des Rahmenlehrplans für den Einführungs- und Aufstiegslehrgang schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Die Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 6 Absatz 2 zu bewerten und zu besprechen. Der Rahmenlehrplan kann weitere Nachweise individueller Leistungen vorsehen.

§ 4

Praktische Einweisung

(1) Die praktische Einweisung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geleitet. Die Beamtinnen und Beamten sind einem Amtsgericht, einem Landgericht, einem Oberlandesgericht oder einer Staatsanwaltschaft zuzuweisen.

(2) Die praktische Einweisung erstreckt sich insbesondere auf die Angelegenheiten des Kosten- und Haushaltsrechts, der Personal- sowie der Verwaltungs-

und Geschäftsgangssachen, die der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes vorbehalten sind.

(3) Im Anschluss an den Einführungslehrgang wird die praktische Einweisung durch planmäßigen Unterricht ergänzt. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erstellt im Benehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte den Lehrplan für den planmäßigen Unterricht und die erforderlichen Unterrichtsmaterialien. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Das Nähere zur Durchführung des Lehrplans bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte können vereinbaren, dass der Unterricht landesweit in einer zentral gelegenen Justizbehörde durchgeführt wird.

§ 5

Aufstiegslehrgang

(1) Beamtinnen und Beamte, deren Eignung und Leistungen im Einführungslehrgang und in der praktischen Einweisung von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts insgesamt mindestens mit „ausreichend“ beurteilt werden, nehmen an dem Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung teil.

(2) Für den Aufstiegslehrgang gelten die Vorschriften für den Einführungslehrgang

entsprechend.

(3) Wer den Anforderungen des Absatzes 1 nicht genügt, übernimmt wieder eine dem Amt entsprechende Tätigkeit in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des Justizdienstes.

§ 6

Beurteilungen

(1) Nach Beendigung des Einführungs- und Aufstiegslehrgangs sowie nach der im Anschluss an den Einführungslehrgang stattfindenden praktischen Einweisung bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft sind die Beamtinnen und Beamten eingehend zu beurteilen. In der Beurteilung soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung genommen werden. Die Beurteilungen nach dem Einführungs- und Aufstiegslehrgang umfassen die schriftlichen sowie die weiteren in den Rahmenlehrplänen vorgesehenen individuellen Leistungen. In diese Beurteilungen sind die aus den Aufsichtsarbeiten und weiteren Leistungen gebildeten Noten und Punktzahlen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und die von den Lehrkräften nach Beratung festgesetzte Gesamtnote nebst Punktzahl aufzunehmen. In welchem Verhältnis zueinander die Noten und Punktzahlen der einzelnen Lehrveranstaltungen in die rechnerische Ermittlung der Gesamtnote einfließen, bestimmt der Rahmenlehrplan. Die Beurteilung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zuzuleiten.

(2) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung
= 16 bis 18 Punkte,

gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 13 bis 15 Punkte,

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 10 bis 12 Punkte,

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
= 7 bis 9 Punkte,

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
= 4 bis 6 Punkte,

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
= 1 bis 3 Punkte,

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung
= 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 bis 18,00 Punkte:

sehr gut,

11,50 bis 13,99 Punkte:

gut,

9,00 bis 11,49 Punkte:

vollbefriedigend,

6,50 bis 8,99 Punkte:

befriedigend,

4,00 bis 6,49 Punkte:

ausreichend,

1,50 bis 3,99 Punkte:

mangelhaft,

0,00 bis 1,49 Punkte:

ungenügend.

(4) Am Ende des Begleitunterrichts erhalten die Beamtinnen und Beamten jeweils eine Teilnahmebescheinigung mit einer zusammenfassenden Note und Punktzahl.

(5) § 92 Absatz 1 Satz 4 bis 7 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 7

Dienstleistungsauftrag

Nach Abschluss des Aufstiegslehrgangs bis zum Zeitpunkt des Bestehens der Aufstiegsprüfung kann den Beamtinnen und Beamten, sofern ihr Leistungsstand dies zulässt, ein Dienstleistungsauftrag in Ämtern der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes erteilt werden. Eine Beauftragung mit Rechtspflegeraufgaben im Sinne des Rechtspflegergesetzes ist ausgeschlossen.

§ 8

Aufstiegsprüfung

(1) Die Aufstiegsprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtinnen und Beamten das Ausbildungsziel erreicht haben und sie nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, ihrem praktischen Geschick und dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit für die Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes geeignet sind.

(2) Eine Woche vor der mündlichen Prüfung sind sie vom Dienst befreit.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Die Aufstiegsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht Hamm gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die übrigen Mitglieder sind Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. oder 2. Einstiegsamt des Justizdienstes.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren. Zum Zeitpunkt der Bestellung müssen die bestellten Personen im aktiven Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sein. Mit der Bestellung ist keine Verpflichtung zur Übernahme von Prüfungstätigkeiten verbunden. Aus beson-

deren Gründen können weitere Bedienstete, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung herangezogen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm.

§ 10

Prüfungsverfahren

(1) Die Aufstiegsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm leitet das Prüfungsverfahren. Sie oder er setzt die Termine und den Ort der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest, lädt die Prüflinge zu den Prüfungen und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung einschließlich der Feststellung des Nichtbestehens nach § 13. § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Gegen Ende des Aufstiegslehrgangs werden die Personalakten der Prüflinge der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung soll bereits während des Aufstiegslehrgangs abgenommen werden. Die Leiterin oder der Leiter der des Ausbildungszentrums der Justiz NRW kann im Einvernehmen mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können.

(2) Die Prüflinge haben unter Aufsicht einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt oder Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes vier Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Jeweils eine Aufsichtsarbeit ist dem Haushaltsrecht, dem Verfahrens- und Kostenrecht, dem Bereich der Verwaltungsangelegenheiten und Geschäftsgangbestimmungen sowie dem Bereich der Personalangelegenheiten zu entnehmen.

(3) Für jede Aufsichtsarbeit stehen den Prüflingen bis zu zwei Stunden zur Verfügung. Prüflingen mit Behinderungen oder vorübergehend körperlich beeinträchtigten Prüflingen können auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen gewährt werden. Insbesondere kann die Bearbeitungszeit verlängert werden. Die Dauer des Verlängerungszeitraums soll zwei Stunden pro Tag nicht überschreiten. Über die Anträge entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz beauftragt die Lehrkräfte mit der Erstellung der Prüfungsaufgaben. In jeder Aufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zulässigen Hilfsmittel anzugeben.

(5) Die Prüflinge haben die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtskraft abzugeben. Sie versehen sie mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten. Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die Arbeiten werden der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar übermittelt.

(6) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz die zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen notwendigen Maßnahmen treffen. Sie oder er kann insbesondere die Bearbeitungszeit verlängern oder für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unmittelbar gegenüber der Aufsichtsperson rügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm geltend gemacht hat.

§ 12

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet.

(2) Nachdem alle Prüferinnen und Prüfer die Aufsichtsarbeiten begutachtet haben, werden die einzelnen Arbei-

ten vom Prüfungsausschuss nach mündlicher Beratung bewertet. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Den Prüflingen wird die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Frist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 13

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Aufstiegsprüfung nicht bestanden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 2 Absatz 5 genannten Lehrgebiete. Sie ist vor allem eine Verständnisprüfung.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge zu einem Prüfungstermin geladen werden.

(3) Vor der Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem Prüfling ein Gespräch führen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Die oder der Vorsitzende kann die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses zu dem Gespräch hinzuziehen.

(4) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. Dabei berichtet die oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie nicht bereits nach Absatz 3 hinzugezogen worden sind, über das Vorgespräch.

(5) Die mündliche Prüfung dauert pro erschienenem Prüfling etwa 30 Minuten; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(6) Prüflingen mit Behinderungen kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden; insbesondere kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen mit dienstlichem Interesse gestatten, bei der Prüfung zuzuhören. Die Verkündung der Schlussentscheidung findet unter Ausschluss der Zuhörerinnen statt, wenn ein Prüfling dies beantragt.

§ 15

Regelung für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen sind unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, bei der Erbringung von Leistungen während der Qualifizierung und des Aufstiegslehrganges sowie für die Teilnahme an der Aufstiegsprüfung die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind mit den behinderten Menschen zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Anforderungen führen. Bei schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu informieren und anzuhören. § 11 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 bleiben unberührt.

§ 16

Schlussentscheidung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die darin erbrachte Leistung und setzt eine Note nebst Punktzahl fest. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwertes für die Gesamtnote über das Ergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Entsprechen die Leistungen insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistun-

gen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(4) Die Punktwerte für die Gesamtnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 70 Prozent und die Leistung in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 30 Prozent zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 17,5 und die der Leistung in der mündlichen Prüfung mit 30 multipliziert und sodann die Summe durch 100 dividiert wird. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen in der Qualifizierung und im Aufstiegslehrgang zu berücksichtigen.

(6) Die Schlussentscheidung verkündet der oder die Vorsitzende. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 17

Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Zeit der Prüfung;
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge;
4. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten;
5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung;
6. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote;
7. eine Änderung des Punktwertes für die Gesamtnote und die dafür maßgeblichen Gründe;
8. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden;
9. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist in der Niederschrift zu vermerken, welche weitere Qualifizierung der Prüfungsausschuss für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten der Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zuzuleiten.

§ 18

Prüfungszeugnis

Wer die Aufstiegsprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, aus dem die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist.

§ 19

Ernennung

Nach bestandener Aufstiegsprüfung kann der Beamtin oder dem Beamten das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes verliehen werden.

§ 20

Versäumung der Prüfungstermine, Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, sobald der Prüfling

1. zwei oder mehr Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
2. ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig er-

scheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt oder

3. ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für „ungenügend“ zu erklären.

(3) Liefert ein Prüfling mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Kann das Prüfungsverfahren nicht unverzüglich fortgesetzt werden, so regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm die weitere Ausbildung; § 7 findet entsprechende Anwendung.

(4) Bleibt der Prüfling der mündlichen Prüfung infolge Krankheit oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender Umstände fern und sieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben als entschuldigt an, so hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung in einem neuen Termin abzulegen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten unverzüglich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz NRW und bei der mündlichen Prüfung unverzüglich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines auf dessen Kosten zu erstellenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 21

Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

(1) Als Folge eines Verstoßes gegen die Prüfungsbestimmungen zu eigenem oder fremdem Vorteil, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können:

1. dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden oder
3. die Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidungen trifft während der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm.

(3) Über eine erst nach der Schlussentscheidung entdeckte Täuschung in der mündlichen Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm zu berichten. In diesem Fall sowie bei nachträglich entdeckter Täuschung in der schriftlichen Prüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm. Sie oder er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden. § 13 findet Anwendung.

(2) Die weitere Qualifizierung beträgt höchstens drei Monate. Art und Dauer bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses berücksichtigen.

§ 23

Nichtbestehen der Prüfung

Ein Prüfling, der die Aufstiegsprüfung endgültig nicht besteht, übernimmt wieder eine seinem Amt entspre-

chende Tätigkeit in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Mai 2015 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin Limbach

– GV. NRW. 2024 S. 350

2121

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Vom 11. Juni 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 12 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 13 wird das Komma am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
- „14. des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 27) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird die Angabe „und“ am Ende gestrichen.
- bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. des Medizinal-Cannabisgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für die Überwachung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird nach der Angabe „Menschen“ die Angabe „und“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Heilmittelwerbebeugesetzes“ die Angabe „und“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2024 S. 354

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2024/2025

Vom 12. Juni 2024

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Mai 2023 (GV. NRW. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 9 Nummer 1 der Tabelle wird wie folgt gefasst:

1. Berufskolleg				
a)	Allgemein (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule *)	22	31	
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO	16	22	
b)	bei fachpraktischer Unterweisung			
	Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorie- unterricht	26	29
		Fachpraktische Unterweisung	13	15

Berufsfachschule	Theorie- unterricht	28	31
	Fachpraktische Unterweisung	14	16
*)doppeltqualifizierende vollzeitschulische Bildungsgänge im Berufskolleg		19,5	

“

2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘

(1) Die Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,19
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17
 - b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87
 - c) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 18,63
 - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
 - a) Teilzeit Einfachqualifikation 41,64
 - aa) Berufsschule
Fachklassen des dualen Systems
Ausbildungsvorbereitung
 - bb) Fachoberschule
berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in dreijähriger Teilzeitform
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11
 - b) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) geändert worden ist, oder nach § 42r der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) geändert worden ist, 31,60 (Relation ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ analog Förderschule Berufskolleg)
 - c) Teilzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 83,28
 - d) Teilzeit Doppelqualifikation 38,37
 - aa) Berufsschule
Fachklassen des dualen Systems
 - bb) Berufsfachschule
Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife in vierjähriger Teilzeitform
 - cc) Fachoberschule
berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform
berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform
 - dd) Fachschule
Teilzeit
 - e) Teilzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 76,74
 - f) Vollzeit Einfachqualifikation 16,18

- aa) Berufsschule
Fachklassen des dualen Systems
Ausbildungsvorbereitung.
 - bb) Berufsfachschule
einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss)
einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss)
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife
zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))
 - cc) Fachschule
Vollzeit
 - g) Vollzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 32,36
 - h) Vollzeit Doppelqualifikation 12,70
 - aa) Berufsschule
Fachklassen des dualen Systems
 - bb) Berufsfachschule
zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife
dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife
dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife
 - cc) Fachoberschule
einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 12 in Vollzeit
einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS)
 - i) Vollzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge) 25,40
 - j) Dreijährige Doppelqualifikation 27,28
 - aa) Berufsfachschule
Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife in dreijähriger Teilzeitform
 - bb) Dreijährige Fachschule
8. Förderschulen
 - a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
 - b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
 - c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
 - d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
 - e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
 - f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
 - g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
 - h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
 9. Klinikschule 5,89
 10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - aa) Vollbeleger 22,77
 - bb) Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18

- bb) Teilbeleger 41,90
- c) Kolleg
 - aa) Vollbeleger 12,55
 - bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Klinikschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Klinikschulen in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, herkunftssprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II),
13. für Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen sowie an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und
14. für Stellen für Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen an Förderschulen (multiprofessionelle Teams).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind, sowie
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGIN NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) geändert worden ist, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus, für das Programm „Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)“ sowie für Entlastungen beim Seiteneinstieg im Zusammenhang mit dem Dualen Master.“

3. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2024

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

– GV. NRW. 2024 S. 354

301

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen

Vom 4. Juni 2024

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Sätze 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und dessen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Sätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezem-

ber 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2024 (GV. NRW. S. 145) geändert worden ist, erhält die Anlage 2 die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 2024

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage 2

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Ahaus	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
2.	Amtsgericht Ahlen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	13.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
3.	Amtsgericht Altena	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
4.	Amtsgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
5.	Amtsgericht Bad Berleburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.06.2024
6.	Amtsgericht Bad Oeynhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
7.	Amtsgericht Beckum	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	16.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
8.	Amtsgericht Bergheim	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
9.	Amtsgericht Bergisch Gladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	04.11.2024
10.	Amtsgericht Bielefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2023
11.	Amtsgericht Blomberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	14.08.2023
12.	Amtsgericht Bocholt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023

13.	Amtsgericht Bochum	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
14.	Amtsgericht Bonn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
15.	Amtsgericht Borken	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
16.	Amtsgericht Bottrop	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	10.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
17.	Amtsgericht Brakel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.02.2024
18.	Amtsgericht Brilon	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
19.	Amtsgericht Brühl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.08.2023
20.	Amtsgericht Bünde	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
21.	Amtsgericht Castrop-Rauxel	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
22.	Amtsgericht Coesfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
23.	Amtsgericht Delbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024
24.	Amtsgericht Detmold	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.10.2022
25.	Amtsgericht Dinslaken	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
26.	Amtsgericht Dortmund	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024

27.	Amtsgericht Dorsten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	19.06.2023
28.	Amtsgericht Dülmen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023
29.	Amtsgericht Düren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	03.04.2023
30.	Amtsgericht Düsseldorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2022
31.	Amtsgericht Duisburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
32.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
33.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
34.	Amtsgericht Emmerich am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
35.	Amtsgericht Erkelenz	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2024
36.	Amtsgericht Essen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
37.	Amtsgericht Essen-Borbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
38.	Amtsgericht Essen-Steele	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
39.	Amtsgericht Euskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2023
40.	Amtsgericht Geldern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	20.02.2023
41.	Amtsgericht Gelsenkirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.08.2022

42.	Amtsgericht Gladbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
43.	Amtsgericht Grevenbroich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
44.	Amtsgericht Gronau	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
45.	Amtsgericht Gummersbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
46.	Amtsgericht Hagen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
47.	Amtsgericht Halle	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.05.2024
48.	Amtsgericht Hamm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.08.2022
49.	Amtsgericht Hattingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.11.2023
50.	Amtsgericht Heinsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
51.	Amtsgericht Herford	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024
52.	Amtsgericht Herne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.11.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.05.2024
53.	Amtsgericht Herne-Wanne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
54.	Amtsgericht Höxter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2025
55.	Amtsgericht Ibbenbüren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	04.10.2023

56.	Amtsgericht Iserlohn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
57.	Amtsgericht Jülich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
58.	Amtsgericht Kamen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.12.2023
59.	Amtsgericht Kleve	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
60.	Amtsgericht Kempen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
61.	Amtsgericht Kerpen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
62.	Amtsgericht Köln	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2024
63.	Amtsgericht Königswinter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
64.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
65.	Amtsgericht Langenfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2023
66.	Amtsgericht Lemgo	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
67.	Amtsgericht Lennestadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.03.2023
68.	Amtsgericht Leverkusen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2021
69.	Amtsgericht Lippstadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	28.08.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
70.	Amtsgericht Lübbecke	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
71.	Amtsgericht Lüdenscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024

72.	Amtsgericht Lüdinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
73.	Amtsgericht Lünen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
74.	Amtsgericht Marl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.06.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
75.	Amtsgericht Marsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
76.	Amtsgericht Medebach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
77.	Amtsgericht Meinerzhagen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.06.2024
78.	Amtsgericht Menden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
79.	Amtsgericht Meschede	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
80.	Amtsgericht Mettmann	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
81.	Amtsgericht Minden	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
82.	Amtsgericht Moers	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
83.	Amtsgericht Mönchengladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
84.	Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
85.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
86.	Amtsgericht Münster	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	08.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023

87.	Amtsgericht Nettetal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
88.	Amtsgericht Neuss	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.11.2022
89.	Amtsgericht Oberhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2023
90.	Amtsgericht Olpe	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
91.	Amtsgericht Paderborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
92.	Amtsgericht Plettenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
93.	Amtsgericht Rahden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	03.06.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.06.2024
94.	Amtsgericht Ratingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
95.	Amtsgericht Recklinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.05.2023
96.	Amtsgericht Remscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2022
97.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2024
98.	Amtsgericht Rheinbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
99.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
100.	Amtsgericht Rheine	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.08.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2023
101.	Amtsgericht Schleiden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022

		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2023
102.	Amtsgericht Schmallenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
103.	Amtsgericht Schwelm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
104.	Amtsgericht Schwerte	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	11.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
105.	Amtsgericht Siegburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2024
106.	Amtsgericht Siegen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.03.2023
107.	Amtsgericht Soest	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
108.	Amtsgericht Solingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.08.2023
109.	Amtsgericht Steinfurt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	23.10.2023
110.	Amtsgericht Tecklenburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	17.04.2023
111.	Amtsgericht Unna	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
112.	Amtsgericht Velbert	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
113.	Amtsgericht Viersen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.05.2023
114.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.06.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	19.02.2024
115.	Amtsgericht Warburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.03.2023

		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
116.	Amtsgericht Warendorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
117.	Amtsgericht Warstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
118.	Amtsgericht Werl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
119.	Amtsgericht Wermelskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
120.	Amtsgericht Wesel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
121.	Amtsgericht Wetter	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
122.	Amtsgericht Wipperfürth	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
123.	Amtsgericht Witten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
124.	Amtsgericht Wuppertal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023

Genehmigung der Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung

Vom 11. Juni 2024

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 158. Sitzung am 27. Oktober 2023 die Feststellung der Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung beschlossen. Der festgestellte Braunkohlenplan wurde mir von der Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 06. November 2023 – 32/64.2-12.6 – zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlass vom 24. Mai 2024 – 51.20.05-000002-2023-0009783 – habe ich den Braunkohlenplan gemäß § 29 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtages genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 geändert worden ist, wird die Änderung des Braunkohlenplans mit den in § 10 Absatz 2 ROG genannten Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln veröffentlicht.

Zusätzlich wird eine Einsichtnahme bei den Bezirksregierungen Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und Köln (Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln) als Regionalplanungsbehörden gewährt.

Der Braunkohlenplan wird gemäß § 10 Absatz 1 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Braunkohlenplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegen die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 11. Juni 2024

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z - v o n K i n t z e l

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 45 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359